

Falls diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, lesen Sie das Dokument bitte [online](#)

Lexis 360®

 LexisNexis®

Die Presse – Recht

Die Presse

Doppelstaatsbürger: Fragwürdige Überprüfung

Rechtspanorama · Balazs Esztegar/Mahmut Sahinol/Bernhard Brehm · Die Presse - Recht 2018/384 · Die Presse - Recht 2018, 14 · Heft 47 v. 19.11.2018

Österreich–Türkei. Gegen die behördliche Kontrolle türkischstämmiger Staatsbürger aufgrund einer undatierten Liste unbekanntem Ursprungs bestehen massive rechtsstaatliche Bedenken. Zum Teil wird mit zweierlei Maß gemessen.

[APA]



Das türkische Konsulat bestätigt mitunter, dass Betroffene keine Türken seien.

Wien. Viele österreichische Staatsbürger türkischer Herkunft sind derzeit mit behördlichen Überprüfungsverfahren wegen angeblicher österreichisch-türkischer Doppelstaatsbürgerschaft konfrontiert. Diese Österreicher haben vielfach seit Jahrzehnten keinerlei Berührungspunkte mehr mit der Türkei. Teilweise sprechen sie nicht einmal Türkisch. Ihnen droht jetzt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und unter Umständen die Staatenlosigkeit oder der Entzug der Berufsbefugnis. Anlass dieser Überprüfungsverfahren ist eine fragwürdige Liste mit ca. 100.000 Namen, die der FPÖ angeblich anonym zugespielt wurde.

Die Behörden verdächtigen die auf dieser Liste stehenden Personen, nach Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wieder die türkische Staatsbürgerschaft beantragt und

neuerlich erworben zu haben. Dadurch hätten diese Personen (nach [§ 27 StbG](#)) kraft Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft verloren.

Gesteigerte Mitwirkungspflicht

In einer aktuellen Entscheidung ([Ra 2018/01/0364](#)) hat sich der Verwaltungsgerichtshof erstmals mit einem dieser "Doppelstaatsbürgerschaftsfälle" beschäftigt und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bestätigt. Der VwGH verwies lediglich pauschal darauf, dass er bei der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts keine krasse Fehlbeurteilung erblicken könne. Dem Betroffenen wäre es zur Widerlegung des Verdachts der Doppelstaatsbürgerschaft möglich gewesen, einen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister vorzulegen. Diese Mitwirkung im Feststellungsverfahren sei auch zumutbar, zumal die türkischen Behörden den österreichischen Behörden keine Auskünfte erteilen.

Die Entscheidung lässt leider wichtige Fragen zur problematischen Beweismittelqualität der Liste und zum Beweisnotstand der Betroffenen offen. Bevor man eine ethnische Bevölkerungsgruppe potenziell existenzvernichtenden Gefahren aussetzt, wäre es notwendig gewesen, eingehend die problematische Beweisqualität dieser Liste zu prüfen. Die Liste enthält nämlich gar keine Angaben dazu, wer angeblich wann und wo die Wiederverleihung der türkischen Staatsbürgerschaft beantragt haben soll. Derartiges kann die Behörde anhand der Liste nur völlig unbestimmt vermuten, ohne irgendwelche Beweise vorweisen zu können.

Die Liste enthält bloß angeblich aktuelle Daten aus dem zentralen türkischen Wählerregister. Die Türkei hat aber die Authentizität der Liste und der darin enthaltenen Daten nicht bestätigt. Das Bundeskriminalamt hat die Daten geprüft und konnte weder feststellen, wie alt die Daten sind, noch Angaben zu ihrer Herkunft machen. Der "Originaldatenträger" stand für eine forensisch korrekte Untersuchung nicht zur Verfügung, und auf die untersuchten Dateien wurde bereits "schreibend zugegriffen". Der Verdacht der Manipulation drängt sich auf, etliche Fehler wurden bekannt.

Ist es tatsächlich gerechtfertigt und rechtsstaatlich vertretbar, große Teile einer nach Abstammung definierten Bevölkerungsgruppe unter Generalverdacht zu stellen, weil aus anonymer Quelle eine "Namensliste" auftaucht, deren Authentizität, Vollständigkeit und Beweisqualität nicht nur fraglich erscheint, sondern sich mehrfach als falsch herausgestellt hat? Selbst wenn man die Liste als taugliches Beweismittel für den Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft und einen darauf gerichteten Antrag ansehen will, stellt sich die Frage nach dem Umfang der Mitwirkungspflicht der Betroffenen in einem Feststellungsverfahren. Im Ergebnis läuft die vom VwGH mangels Kooperation der türkischen Behörden angenommene erhöhte Mitwirkungspflicht auf eine rechtsstaatlich problematische "Beweislastumkehr" hinaus: Nicht die Behörde hätte die Richtigkeit der fragwürdigen Liste zu beweisen, sondern der Betroffene müsste sich freibeweisen. Es erscheint zweifelhaft, dass derartige Vermutungen ausreichen, österreichische Staatsbürger dazu zu verpflichten zu beweisen, dass sie nicht türkische Staatsbürger sind.

Betroffene in Beweisnotstand

Der Umfang der Mitwirkungspflicht wäre in einer alle Aspekte berücksichtigenden Interessenabwägung zu konkretisieren gewesen: Es erscheint zu weitgehend, Betroffene dazu verhalten zu wollen, erhebliche Kosten einer Türkeireise oder der Bevollmächtigung eines türkischen Rechtsanwalts auf sich zu nehmen, um Dokumente aus der Türkei beizuschaffen. Auf der Liste genannte Kritiker des türkischen Regimes könnten sich dadurch der Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Auch der Beweisnotstand der Betroffenen ist zu berücksichtigen, da diese regelmäßig keine Unterlagen vom türkischen Konsulat bekommen. Sie können nicht beweisen, keinen Wiedererwerb vorgenommen zu haben.

Mittlerweile stellt das türkische Konsulat sogar Bestätigungen aus, dass die betroffene Person aus der Türkei ausgebürgert wurde und ihr daher kein Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister ausgestellt werden könne. Auch solche Bestätigungen (nach österreichischer Systematik öffentliche Urkunden) erachten aber die österreichischen Behörden zum Teil als nicht ausreichend und unterstellen damit den türkischen Behörden falsche Beurkundungen vorzunehmen. Legen Betroffene jedoch glaubwürdig dar, nie die

Wiederverleihung der türkischen Staatsbürgerschaft beantragt zu haben, argumentieren die österreichischen Behörden wiederum für den türkischen Rechtsstaat und können "keine Anhaltspunkte für eine antragslose Verleihung" erkennen. Es scheint, als würde hier mit zweierlei Maß gemessen, sodass der Ruf nach dem Verfassungsgerichtshof berechtigt erscheint. Es bleibt zu hoffen, dass dieser in den anhängigen Verfahren auch die Aspekte des "ethnic profiling", der problematischen Qualität der Liste und die Frage der Mitwirkungspflicht Betroffener aufgreift und die Schranken der Rechtsstaatlichkeit für behördliches Handeln hochhält. So richtig es sein mag, bezüglich türkisch-österreichische Doppelstaatsbürgerschaften Klärungen herbeizuführen, so falsch wäre es, rechtsstaatliche Prinzipien nicht ernst zu nehmen.



Versendet von Bernhard Brehm 23.11.2022

[Kontakt](#) · [Hilfe](#) · [Impressum](#) · [AGB](#) · [Datenschutz](#) · [Cookie-Hinweis](#)

Copyright © 2022 [LexisNexis](#) ®. Alle Rechte vorbehalten.



Die Presse – Recht
Doppelstaatsbürger: Fragwürdige Überprüfung

Bernhard Brehm 23.11.2022